

Bericht der Commission über den Beschluss des grossen Rathes vom 22. August 1798, über die Einrichtung der Munizipalitäten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543088>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stand zu leisten, und sich dessen weigern, sind als Mitschuldige der vorgegangenen Verbrechen erklärt, und sollen auf gleiche Weise nachgesucht werden.

Die Vorgesetzten von Gemeinen, welche sich zu Schulden kommen lassen würden, die in ihrer Macht stehenden Mittel, um obgemeldte Vergehen zu verhindern, nicht gebraucht zu haben, sind alle insgesamt, und jeder insbesondere dafür verantwortlich.

Das Vollziehungsdirektorium beschließt: daß obstehendes Gesetz publizirt, vollzogen, und gegenwärtige Originalakte mit dem National-Siegel verwahrt werden solle.

Arau, den neun und dreißigsten August 1798.

Arau den neun und zwanzigsten August des Jahres
Eintausend siebenhundert neunzig und acht, No. 1798.
Der Präsident des vollziehenden Direktoriums.
L. S. Sign. L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums des Generalsekretäre.
Sign. M o u s s o n

Zu drucken, und publiziren anbefohlen.
Der Minister der Justiz und Polizey,
F. B. Meyer.

Bericht der Commission über den Beschluß des großen Rathes vom 22. August 1798, über die Einrichtung der Municipalitäten, dem Senat vorgelegt am 30. August von Usteri. (Der Beschluß findet sich im 113 und 114ten Stück des Republikaners.)

Die zu Untersuchung des Beschlusses des großen Rathes vom 22. August, über die Einrichtung der Municipalitäten niedergesetzte Commission, hat bei einer sorgfältigen Prüfung desselben, Bemerkungen über verschiedene seiner Artikel gemacht, die sie dem Senat gegenwärtig vorlegt.

Es lassen sich dieselben größtentheils zurückbringen, einerseits auf Unbestimmtheiten und Undeutlichkeiten, die ihrer Folgen wegen immer sehr schlimme Fehler eines Gesetzes sind, und die die Commission sehr ungern in einigen Artikeln des vorliegenden wahrgenommen hat; anderseits auf solche Unvollkommenheiten, die von noch mangelnden Gesetzen, welche in das Municipalitätswesen einschlagen und damit zusammenhängen, herrühren; so z. B. wenn einmal ein Gesetz über die Art, wie die Gemeindegürgerrechte zu erlangen sind, — ein allgemeines Gesetz über das Vormundswesen, — Gesetze über Armenverpflegung u. s. w. vorhanden seyn werden, so ist nicht zu zweifeln, daß auch in Folge derselben, die gegenwärtige Municipalitätseinrichtung vortheilhafte Abänderungen erleiden wird.

Wenn also die Commission wirklich diesen Zeitpunkt nicht allzu entfernt sieht, wo die fortschreitende Organisation unserer Gesetzgebung, die gegenwärtige Municipalitätseinrichtung vervollkommen wird, wo dann auch sehr bequem die etwa jetzt noch statt findenden Undeutlichkeiten und Unbestimmtheiten gehoben werden können — und auf der andern Seite die Dringlichkeit einer allgemeinen gesetzlichen Municipalitätseinrichtung mit jedem Tage fühlbarer wird, auch die vorgeschlagene, unstreitig sehr große Vorzüge vereinigt — So geht der einmüthige Vorschlag der Commission dahin, dem Senat die Annahme des Beschlusses anzurathen.

Ihre Bemerkungen sind folgende:

In der 2ten Erwartung hat die Commission die Worte: „Magistratspersonen die auf eine unschickliche Weise und fast überall ohne Zugang des Volkswillens gewählt worden“ etwas hart und wie sie glaubt, nicht ganz richtig gefunden.

Ueber die 4te Erwägung bemerkt die Commission: Daß es sich zweifeln läßt, ob ein solcher fortwährender Unterschied zwischen Gemeindegürgern und Nichtgemeindegürgern — in einer Gemeinde, mit der Konstitution füglich bestehen könne. Sie glaubt aber, darüber sey das Gesetz: wie man Gemeindegürger werden könne, zu erwarten.

Zu 1. Diese Generalversammlung ist eine wahre Urversammlung (assemblée primaire) und also wird durch diesen Artikel, den von der Constitution bestimmten Berichtigungen der Urversammlungen, eine neue hinzugeführt.

Zu 5. Da die Generalversammlung, eine Urversammlung ist — so scheint dieser 5. theils überflüssig, theils undeutlich.

Zu 6. Unstreitig bezieht sich hier die Genehmigung auf die Steuer und nicht auf die Versammlung; dennoch bleibt es undeutlich, ob die Versammlung vor oder nach genehmigter Steuer statt finden kann; das letztere liegt wohl im Sinn des Artikels.

Zu 7. und 8. Diese beiden 7. missfallen der Commission sehr; sie sieht nicht ein, wozu überhaupt diese außerordentlichen Versammlungen dienen sollen? — und da von Urversammlungen (nicht bloßen Gemeindegürgerversammlungen) die Rede ist, so sieht sie wirklich die Sache als konstitutionswidrig an, indem die Berichtigungen der Urversammlungen durch die Constitution bestimmt sind. Sie bemerkt auch, daß die in diesem 7. vorgeschriebenen Petitionen gar zu leicht möchten zu erhalten seyn — obgleich dann freilich die erforderliche Genehmigung des Statthalters, das Gegengewicht hält.

Zu 9. Die Commission glaubt, allzukleine Gemeinden von 50 bis 60 Bürgern — oder die unter 100 sind, würden sich besser für eine Municipalität vereinigen; insofern die Gemeindegüter nicht Schwie-

stärken machen; überhaupt fehlt noch eine genaue Bestimmung dessen was eine Gemeinde ist.

Zu 15. In der französischen Resolution findet sich das Wort *Maire*, während in der deutschen der Ausdruck *Präsident der Municipalität* gebraucht wird.

Zu 19. Die Commission glaubt, diese Wahl könnte füglich vor sich gehen, zur Zeit wann sich die Urversammlungen jährlich nach Vorschrift der Constitution versammeln, und es bedürfte dazu keiner besondern Zusammenkunft.

Zu 24. Anstatt der absoluten dürfte hier die relative Mehrheit wohl hinreichen.

Zu 34. Indem die Commission diesen § vollkommen billigt, bemerkt sie nur, daß dadurch die Besorgnisse derer gehoben sind, die fürchten mochten, die Municipalitäten und Gemeindegammern möchten einander bestreitende Korps werden.

Zu §. 35. Diese Verwandtschaftsgrade scheinen zu stark ausgedehnt; in kleinern Gemeinden dürfte ihre Beobachtung schwer, vielleicht hier und da unmöglich seyn; wenn Geschwisterkinder nicht neben einander sitzen können, so hätte auch Schwägerschaften das gleiche Verbot treffen sollen.

Zu 46. Der § läßt unbestimmt, was der Municipalität, und was dem Agenten von dieser Polizei zukommt?

Zu 58. Der § scheint zu allgemein und unbestimmt abgefaßt; es kann nur von einer Inspektion zufolge erhaltener Befehle, und untergeordnet den dazu näher beauftragten Behörden, die Rede seyn.

Zu 74. Es scheinen durch diesen §, allzuhäufige Zusammenkünfte der ganzen Municipalität, besonders in großen Gemeinden gefordert zu werden.

Zu 75. Die Kommission rügt hier erkens den im deutschen Beschluß gebrauchten Ausdruck — *Erkenntnissen* absetzen; aufheben oder ungültig erklären, scheint das französische Wort *reformer*, sprachrichtiger zu verdeutschen. Daß übrigens, „*Erkenntnisse der Municipalitäten, die der Constitution und den Gesetzen nicht zuwider sind, von der Verwaltungskammer des Kantons oder einer andern der obern Gewalten, können aufgehoben werden,*“ — scheint etwas viel umfassend und unbestimmt.

Zu 79. und 80. Diese Vervielfältigung der Leistung eines und desselben Eides scheint durchaus zwecklos.

Zu 82. Da alle Einrichtungen der Verwaltungskammern unter Aufsicht höherer Behörden stehen — so war der hier bemerkte Vorbehalt überflüssig.

Zu 83. Hier vermißt die Kommission die Bestimmung: *Wer die Abgaben der Hinterlassen zu bestimmen hat?*

Zu 87. Warum die Verwaltungskammer diese Befoldung bestimmen soll, ist nicht klar; überhaupt scheint es der Commission daß in unbedeutenden Klei-

nigkeiten die Abhängigkeit der Municipalität von der Verwaltungskammer, nicht so sehr sollte ausgedehnt werden — es entsteht sonst etwas Erniedrigendes, das sich mit der Ehre, worinn die Befoldung der Municipalitäts-Beamten bestehen soll, nicht wohl verträgt.

Zu 96. Neun Gemeindeverwalter in Gemeinden, die keine 100. Bürger zählen, scheint zu stark.

Zu 107 bis 109. Gilt, was oben bei den gleichartigen §§ — betreffend die Generalversammlungen — gesagt worden ist.

Zu 113. Die Commission glaubt, daß hier nur von Steuern der Gemeindegammern die Rede sey, und wiederholt ihre zu § 6 gemachte Bemerkung.

Zu 124 und 125. Durch den ersten dieser § scheinen den Gemeinden über 1300 Seelen, die in den § 114 bis 118. angegebenen Befugnisse der weniger zahlreichen Gemeindegammerversammlungen, genommen zu seyn. Dieser Unterschied scheint aber in der That merklich gegen das Gesetz der Gleichheit anzustoßen, und man könnte vielleicht annehmen, (neben dem daß gewöhnlich in zahlreichen Gemeinden mehr Aufklärung herrscht, und dadurch der ordentliche Gang der Berathung erleichtert wird) daß je zahlreicher die Gemeinden sind, die Generalversammlungen desto weniger besucht werden. — Wenn dem so ist, so wäre die Schwierigkeit einer allzugroßen Anzahl von Rathschlagenden gehoben und kein Grund zur Ungleichheit mehr vorhanden, wenn man darauf bestehen will, den kleinern Gemeinden alle diese Befugnisse einzuräumen, die auch füglich auf bloße Genehmigung oder Verwerfung wie §. 172. wegen den Entschädnissen, eingeschränkt werden könnten.

Der §. 125. scheint nun aber auf eine undeutliche und nicht gehörig bestimmte Weise die getadelte Ungleichheit zum Theil wieder aufzuheben — und auch die in den §. 114 bis 118. enthaltenen Befugnisse, den größern Gemeinden unter Modifikationen wieder einzuräumen.

In der Aufschrift der §§ 142 und folgender, ist in dem französischen Original ein sehr beträchtlicher Redaktionsfehler, anstatt: *Gemeinden deren Bevölkerung 1300 Seelen übersteigt: steht: Gemeinden deren Bevölkerung geringer als 3000 Seelen ist.*

Zu 151. Hier findet sich eine Unbestimmtheit — und der Druck scheint überflüssig, wenigstens seine gesetzliche Bestimmung.

In den §. 157. und folg. die das Vormundwesen betreffen, findet die Kommission verschiedene Mängel und Auslassungen — die sie hier nicht auseinander setzen will — da sie ein allgemeines und ausführliches Gesetz über diesen Gegenstand erwartet.